

Zeitschrift:	Archiv des Historischen Vereins des Kantons Bern
Herausgeber:	Historischer Verein des Kantons Bern
Band:	90 (2013)
Artikel:	Staatswerdung und Verwaltung nach dem Muster von Bern : wie der Staat vom Mittelalter an entstand und sein Territorium verwaltete - und wie die Bevölkerung damit lebte
Autor:	Dubler, Anne-Marie
Kapitel:	1: Die Landgrafschaften : Verwaltungsämter des Reichs und Hochadelsbesitz
DOI:	https://doi.org/10.5169/seals-1071015

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 24.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

1. Die Landgrafschaften – Verwaltungsämter des Reichs und Hochadelsbesitz*

Als «Landgrafschaften» wurden im späten Mittelalter Verwaltungsämter bezeichnet, die im Südwesten des Deutschen Reichs vom Hochrhein (Ober- und Unter-Elsass, Breisgau) bis zum Bodensee (Baar, Hegau, Klettgau) und in der heutigen Deutschschweiz (Buchsgau, Sisgau, Frickgau, Aargau, Zürichgau, Thurgau) an die Stelle älterer karolingischer Grafschaften traten oder neu geschaffen wurden. Diese Beamtungen waren dem Hochadel als Reichslehen übertragen. Zu den Pflichten der «Landgrafen» gehörte, dass diese in ihrem Verwaltungsbezirk die Interessen des Reichs wahrten und den allgemeinen Landfrieden sicherten. Für dieselben Aufgaben verantwortlich waren die im Raum zwischen Jura und Alpen gelegenen Landgrafschaften Burgund und «Burgund jenseits der Aare» (*Burgundia circa Ararim*), die im 13. Jahrhundert fassbar werden und zwischen 1388 und 1406/1426 an Bern fielen, womit sie im Fokus dieses Überblicks stehen.¹

* Überarbeitete Fassung des erstpublizierten Artikels in: Berns mutige Zeit. Das 13. und 14. Jahrhundert neu entdeckt, 2003, 117–119, erschienen in der Reihe «Berner Zeiten» beim Stämpfli Verlag AG.

Anfänge

Vom 9. bis zum 11. Jahrhundert wird im später bernischen Territorium eine graf-schaftliche Organisation des Königreichs Burgund (888–1032) mit wechselnden Strukturen fassbar: Eine um 1000 bis 1040 erwähnte Grafschaft Oberaargau (*in comitatu Oberargeueue*), die 861 als «Oberer Aargau» (*in superiori pago Aragaugin-se*) und 891–894 auch als «Eberhards Grafschaft» (*in comitatu Eburhardi in superiore Argowe*) belegt ist, lag zwischen Thun und Murgenthal. An deren Rand sind zwei weitere Grafschaften, 1006 Uttigen (*infra comitatum Ottingin*) und 1009 Utzenstorf (*in comitatu Uranestorfus*), kurzzeitig belegt. Eine Grafschaft Bargen (*in Bargensi comitatu; in comitatu Bargense*) erstreckte sich 965–1076 am linken Ufer der Aare; ihr südlicher Ausläufer um Wimmis erscheint von 994 bis 1076 als Ufgau (*in pago nomine Uffgowe in comitatu Bargensi*). Eine 1040 und 1080 bezeugte Grafschaft Buchsgau (*in comitatu Buxcowe; in pago Buhsgowe*) befand sich nördlich davon ebenfalls am linken Aareufer zwischen Aare und Jura.

Anders als diese vagen hochmittelalterlichen Grafschaften traten im selben Raum im 13. Jahrhundert neue Landgrafschaften als feste Organisationen in Erscheinung, ohne dass über ihre Entstehung Näheres bekannt wird. Unter ihnen war die ausgedehnte Landgrafschaft Buchsgau (*lantgrafschaft im Buchsgoew*) wahrscheinlich aus der gleichnamigen älteren Grafschaft entstanden. Ohne solche Vorgänger erscheint dagegen die südlich anschliessende Landgrafschaft Burgund (*in comitatu Burgundie; in Bürgenden*) rechts der Aare. Bei der jenseits der Aare anschliessenden Landgrafschaft *Burgundia circa Ararim* lässt sich aber vermuten, dass sie sich in den Grenzen der hochmittelalterlichen Grafschaft Bargen hielt. Die beiden Landgrafschaften Burgund rechts und Burgund links der Aare erscheinen erst nach dem Tod Berchtolds V. von Zähringen (1218†), des letzten Regenten oder *rector Burgundie*. Sie lösten mit grosser Wahrscheinlichkeit das zähringische Rektorat Burgund ab, was sich in ihrem Namen und in ihrer Funktion offenbarte, denn wie das Rektorat dienten sie der Wahrung von Reichsgut und der Sicherung des Landfriedens; auch waren sie Standesgerichte für Adel, Geistliche und freie Bauern.²

Umfang und Lehnsinhaber

Die Landgrafschaft Buchsgau erstreckte sich im Norden zwischen Aare und Jura von der Siggern abwärts bis zum Erlinsbach bei Aarau. Sie lag wie schon die ältere Grafschaft bis 1366 als Lehen bei den Grafen von Froburg.³ Südlich davon schlossen sich die jüngeren Landgrafschaften an: Die Landgrafschaft Burgund lag im rechtsufrigen Aarebogen zwischen Murgenthal im Norden und Thun im Süden und ist früh und besser belegt als die westlich angrenzende Landgrafschaft «Burgund jenseits der Aare», die spät und spärlich bezeugt ist.

Die Landgrafschaft Burgund erscheint erstmals 1220; mindestens ab 1239 ist sie als Lehen in der Hand der Grafen von Buchegg und erscheint in den Quellen wie folgt: *in comitatu Burgundie* (1220), *in comitatu comitis de Buecca* (1239), *Petrus, comes de Büchecca, lancravius* (1252), *gelegen ze Bürgenden* (1267), *H[einricus], langravius Burgundie, comes in Buochegga* (1286), *die lantgraveschaft ze Búrgenden* (1313). Die Grafen von Buchegg blieben bis 1314 im Amt, wobei die lückenhafte Überlieferung nicht ausschliesst, dass das Amt zwischenzeitlich jemandem anders, vielleicht Kiburg oder Habsburg, verliehen war. 1314 gaben die Buchegger, vermutlich auf ausgeübten Druck hin,⁴ ihr Landgrafenamt an ihre Lehnsherren, die Herzoge von Habsburg-Österreich, auf; diese übertrugen darauf das Amt den Kiburgern, die es innehatten bis zum schrittweisen Verlust an Bern zwischen 1388 und 1406.⁵

Die Landgrafschaft «Burgund jenseits der Aare» ist dagegen nur viermal von 1276 bis 1308 belegt; ihr Lehnsinhaber ist in dieser Zeit Graf Rudolf III. von Neuenburg-Nidau.⁶ Anhand dieser Belege lässt sich der Umfang der Landgrafschaft nicht bestimmen. Erstreckte sie sich vom Jura bis zur Stockhornkette, das heisst parallel zur Landgrafschaft Burgund, wie dies die ältere Forschung mit der Landgrafschaft «Aarburgund» sah?⁷ Wie die Landgerichtsverhältnisse im Amt Thun ersehen lassen, hatte die Landgrafschaft *Burgundia circa Ararim* zur Zeit der Landgrafen von Neuenburg-Nidau – zwischen 1276 und 1308 also – mit einiger Wahrscheinlichkeit die drei grossen Landgerichte zwischen Jura und Stockhorn, nämlich Nidau, Sternenberg und Wattenwil, umfasst.⁸ Ursprünglich dürfte sie eventuell südlich über Wattenwil hinaus bis Wimmis gereicht haben, womit sie der Ausdehnung der alten Grafschaft Bargen mit dem Ufgau entsprochen hätte, vielleicht als deren Nachfolgerin, was allerdings mangels Quellen nicht zu beweisen ist. Die Karte zeigt die mutmassliche Ausdehnung der Landgrafschaft jenseits der Aare (grün) in der Zeit, als mit der Übertragung der landgräflichen Rechte an die

einzelnen Landgerichte der Rechtskörper der Landgrafschaft nicht mehr existierte. Im Unterschied dazu ist die Landgrafschaft Buchsgau gut bezeugt: Sie lag wie schon die ältere Grafschaft bis 1366 als Lehen bei den Grafen von Froburg.⁹

Was die Landgrafschaften betrifft, so waren diese ursprünglich Reichslehen und Beamtungen. Davon war aber schon vor 1300 wenig übrig geblieben: Landesfürsten, nicht der König, nahmen die Belehnung vor – in Burgund waren es die Herzoge von Habsburg-Österreich, im Buchsgau der Bischof von Basel.¹⁰ Beliehen wurde nicht nur der Amtsinhaber, der Älteste einer Hochadelsfamilie, sondern auch dessen Geschwister (*und allen sinen geswisteriden*) und auch deren Leibserben, so 1314 bei der Lehnsübertragung von Burgund an Graf Hartmann von Kiburg, oder wie bei der Übertragung des Buchsgaus 1367 an den söhnelosen Grafen Rudolf IV. von Neuenburg-Nidau, als neben dem Amtsinhaber auch dessen Neffen in das Lehnsverhältnis eingeschlossen wurden. Zu Ende des 13. Jahrhunderts waren die Landgrafschaften jedenfalls an Söhne vererbbar, und als Söhne zu fehlen begannen, rückten Seitenlinien als Erben nach. Dies führte dazu, dass im Buchsgau mit dem Tod von söhnelosen Inhabern meist auch gleich die Familie wechselte: Nach den Froburgern (†1366 im Mannesstamm ausgestorben) kamen dank Erbverwandtschaft die von Neuenburg-Nidau (†1375), danach die von Thierstein-Farnsburg (†1418) und schliesslich die von Falkenstein erbsweise zum Lehen. Landgrafschaften waren damit Teil des Familienguts geworden. Amtsinhaber und Familienglieder trugen den ererbten Grafentitel sowohl als Namen wie auch als Standesbezeichnung; der amtierende Graf fügte diesem noch den Amtstitel «Landgraf» an wie 1316 *Hartmann comes de Kyburg, Burgundie langravius, et Eberhardus de Kiburg, comes.*¹¹

Die Privatisierung der Landgrafschaften bedeutete, dass mit Lehnsämtern des Reichs wie mit privatem Vermögen umgegangen wurde. Sie fielen zusammen mit dem Familiengut (Allod) und den Herrschaftslehen der Überschuldung der Adelsfamilien zum Opfer. Wie diese wurden sie zunehmend geteilt, in Notlagen verpfändet oder verkauft oder gingen dem Adel sonstwie verloren, womit auch das Ende der Institution selbst absehbar wurde.

Ein besonderes Schicksal kam der Landgrafschaft Burgund jenseits der Aare zu: Sie verschwand nach 1308 spurlos aus der Überlieferung. Was war geschehen? Das Jahr 1308 war mit dem Mord am deutschen König Albrecht von Habsburg-Österreich für die Grossregion zwischen Jura und Alpen schicksalhaft geworden. Nach dem Königsmord begann der sippenhafte Rachezug gegen die Königsmörder und deren Familien, den Habsburg-Österreich zugleich zur Machterweite-

rung im gesamten nachmals bernischen Raum benützte. Östlich der Aare wurden die Grafen von Buchegg vom Landgrafenamt in Burgund verdrängt und dieses 1314 den mit den Habsburgern verwandten Neu-Kiburgern übertragen. Besonders weitete Habsburg-Österreich seinen Einfluss ins Oberland aus, den es 1306 mit dem erpressten Kauf der Lehnsherrschaft über Oberhofen, Unterseen und Unspunnen eingeleitet hatte und nun im Zug der Blutrache 1309 mit dem Griff auf die Lehnsherrschaft über Spiez und Strättligen erweiterte. Durch diesen Herrschaftsausbau wurden die einheimischen Freiherrengeschlechter mit ihren Reichslehen teils unter österreichische Lehnsoberherrschaft gezwungen, teils aber aus ihren Herrschaften verdrängt, die an Habsburgtreue verpfändet wurden. Beispielsweise kam die Herrschaft Oberhofen der am Königsmord beteiligten Freiherren von Eschenbach als Pfand an die Herren von Strassberg, danach an die Herren von Weissenburg, dann auch ans Kloster Interlaken und die von Hallwyl und schliesslich an die Grafen von Kiburg.¹²

Auch westlich der Aare muss der österreichische Herrschaftsausbau eine Machtverschiebung ausgelöst haben. Was mit der hier gelegenen Landgrafschaft Burgund *circa Ararim* aber wirklich geschah, wird mangels Quellen nicht mit Sicherheit zu eruieren sein. Die Landgrafschaft scheint sich in Nichts aufgelöst zu haben: Graf Rudolf III. von Neuenburg-Nidau nannte sich 1308 zum letzten Mal «Landgraf»,¹³ danach nicht mehr, auch nicht sein Sohn und Nachfolger Graf Rudolf IV. Das dürfte bedeuten, dass Graf Rudolf seine landgräflichen Rechte an die regionalen Gerichtsherren verpfändet oder verkauft hatte. Damit stand nicht mehr ein einzelner Landgraf als ein vom Reich belehnter Amtsträger der Landgrafschaft und dem Landgericht vor, vielmehr lagen nun die landgräflichen Rechte – privatisiert und auf die Landgerichtsbezirke aufgeteilt – in der Kompetenz der Herrschaftsherren.¹⁴ Von Süden nach Norden traf dies die Oberländer Freiherren von Strättligen, Inhaber der gleichnamigen Herrschaft, mit dem Landgericht Wattenwil, anschliessend die Herzoge von Habsburg-Österreich als Inhaber der Burg und Herrschaft Laupen samt dem Landgericht Sternenberg und weiter die Grafen von Neuenburg-Nidau selbst, Inhaber der Herrschaft und des Landgerichts Nidau. Die Privatisierung der Reichslehnämter brachte den Herren eine Aufwertung ihrer Adelsherrschaften, die nun wie etwa Nidau mit Herrschaft, Burg und Stadt sowie dem Landgericht Nidau mit der vollen Hoch- und Niedergerichtsbarkeit ausgestattet waren.¹⁵ Jahrzehnte später jedenfalls, als das Landgericht Nidau 1388 an Bern und Solothurn gefallen war, war von der ehemaligen Landgrafschaft nichts übrig geblieben, und nie erhob Bern danach in seiner Vog-

tei Nidau Ansprüche auf eine solche, zumal die Vogtei ja bereits über die volle Gerichtsherrschaft verfügte.

Die Rechte an der noch existierenden Landgrafschaft Burgund diesseits der Aare wurden von den bankrotten letzten Grafen von Kiburg – Berchtold (*ultimus*) und Egon – 1406 gegen eine Leibrente an Bern und seine Vogteiverwaltung übertragen, jene an der Landgrafschaft Buchsgau von den Grafen von Falkenstein 1426 an Bern und Solothurn verkauft und, nach der Gebietsteilung zwischen Bern und Solothurn von 1463, von Bern auf die neu errichtete Vogtei Bipp und von Solothurn auf dessen Vogtei Bechburg gelegt.¹⁶

Landgerichte

Das Richten über Leben und Tod gehörte ursprünglich nicht zu den landgräflichen Kompetenzen. Doch wie sollten Landgrafen, die im Auftrag des Reichs für die Aufrechterhaltung des Landfriedens verantwortlich waren, ihrer Aufgabe bei Bluttaten wie dem Königsmord von 1308 und der darauf ausbrechenden eigenmächtigen Strafverfolgung der Mörder durch Habsburg-Österreich gerecht werden, wenn sie nicht im Rahmen ihres öffentlichen Amts über eine Strafgerichtsbarkeit bis hin zum Blutgericht verfügten? Nicht von ungefähr fallen nach 1300 erste Hinweise auf die Existenz von «Landgerichten» an.¹⁷ Ab 1356 bezeugen Offnungen (Weistümer) deren Rolle als Blutgerichte innerhalb von Landgrafschaften. Unter Berns städtischer Verwaltung setzte in den Landgerichten ab 1400 systematisch die Rechtsaufzeichnung ein, die Verschriftlichung des mündlichen Gewohnheitsrechts. Diese Offnungen überliefern erstmals Grenzbeschreibungen der Landgerichte und deren Gerichtsorte (Dingstätten), sie beschreiben das Aufgebot an das Landgericht und das Prozedere der Gerichtshaltung, sie listen die vom Gericht beurteilten Delikte wie Mord, Diebstahl, Totschlag, Brand, Notzucht und andere auf sowie die dem Landrichter für seine Tätigkeit zustehenden Rechte (Regalien), darunter das Recht auf die Jagd, auf Fundgut und entlaufenes Vieh. Am Landgericht oder Landtag wurden unter dem Landrichter durch die gerichtsfähigen Männer aller Stände – Freiherren, Ritter, Freie und Eigenleute – Kapitalverbrechen beurteilt und bestraft. Zur ursprünglichen landgräflichen Gerichtsbarkeit über Freie war damit im 14. Jahrhundert die weit umfassendere Blutgerichtsbarkeit über die gesamte Bevölkerung getreten. Nicht

verzeichnet ist eine «staatliche» Befehlsgewalt des Landgrafen, weder die Militär- noch die Steuerhoheit.

Die Landgrafschaften umfassten meist mehrere Landgerichte, so Burgund die Landgerichte Äusseres Amt Thun, Ranflüh (Emmental), Konolfingen, Zollikofen und Murgeten (Murgenthal), dagegen das kleinere Burgund jenseits der Aare nur deren drei – die Landgerichte Nidau, Sternenberg (oder Neuenegg) und Wattenwil (unter Bern Seftigen). Die Landgrafschaft Buchsgau am Jura stimmte mit dem Landgericht überein. Grosse Landgerichte zählten ausser dem namengebenden Gerichtsort mehrere abwechselnd benützte und mit Stock (Pranger) und Galgen ausgerüstete Dingstätten (Richtstätten). Das waren im Landgericht Zollikofen die Dingstätte in Zollikofen selbst, ferner Richtstätten in Schnottwil, Leuzigen, Alchenflüh und Jegenstorf (1409).

Früh schon waren Landgerichte von exemten Gerichtsbezirken weltlicher und geistlicher Herren und von Städten mit eigenem Stock und Galgen durchsetzt. Das waren beispielsweise im Landgericht Wattenwil (Seftigen) die Herrschaft Amsoldingen des Chorherrenstifts, sodann die Herrschaften Belp, Riggisberg und Rüeggisberg (Cluniazenserpriorat) sowie im Landgericht Zollikofen die Städtchen Aarberg und Büren. Vom Landgericht Murgeten waren sogar rund zwei Drittel des Gerichtskreises eigenständige exemte Hoch- und Blutgerichtsbezirke, darunter das Herrschaftsgericht Landshut, das Hofgericht Herzogenbuchsee und die Stadtgerichte Burgdorf, Wangen und Huttwil. Die Exemtionen schränkten die überregionale Zuständigkeit der Landgerichte deutlich ein.

Das Ende der Landgrafschaften

Im Lauf des 14. Jahrhunderts liefen kleinräumigere Verwaltungs- und Gerichtsorganisationen – Land-, Hof- und Stadtgerichte – den grossräumigen, zunehmend blutleeren Landgrafschaften den Rang ab, besonders als diese nach 1400 ihrer primären Aufgaben beraubt waren: Zum einen sicherte nun Bern als Territorialherrschaft den Landfrieden in seinem ganzen Territorium. Zum andern waren Sondergerichte für Freie angesichts der von Bern vorangetriebenen Ablösung der Leibeigenschaft obsolet geworden. Das führte dazu, dass die Stadt Bern ihre Herrschaft über das Land nicht mehr auf den alten Rechtsanspruch der Landgrafschaften, sondern auf jenen der aufgewerteten Landgerichte abstützte, die klein-



Abbildung 1: Die Landgrafschaften und ihre Landgerichte im 14. Jahrhundert

Kommentar zur Karte: Als Grundlage der Karte dienten die Grenzbeschreibungen der Landgerichte.

Diese geben den ursprünglichen Verlauf wieder, wie er mündlich tradiert war, der aber schon im 14. Jahrhundert mit der Exemption von Herrschaften und Städten sowie anderen Eingriffen in die landgräflichen Rechte zunehmend nicht mehr der Realität entsprach. Die Karte gibt damit den ursprünglichen Zustand ohne Berücksichtigung der exemten Gebiete und Umteilungen wieder, deutet aber im Fall der nach 1308 verschwundenen Landgrafschaft Burgundia circa Ararim die Aufteilung der Landgrafenrechte auf die Herrschaften westlich der Aare an.

(Kartenentwurf: Anne-Marie Dubler; Ausführung: Andreas Brodbeck und Alexander Hermann)

räumiger und damit auch ökonomischer zu verwalten waren. Dies führte zum raschen Verschwinden der bedeutungslos gewordenen Landgrafschaften als Organisationsstruktur und als Begriff. Noch um 1400 wurde der Terminus «Landgrafschaft» wechselweise auch auf Landgerichte angewendet. Doch bereits ab 1419 wurden diese – nunmehr als bernische Vogteien – neu als «Grafschaften der Stadt Bern» bezeichnet. Auch der Begriff «Landgericht» verschwand und erhielt sich nur in der offiziellen Bezeichnung der «Vier Landgerichte» oder «Vennergerichte» um die Stadt Bern. Neu wurden nun aber Heerbann, Fuhrdienste und Steuern, die keine landgräflichen Herrschaftsrechte waren, von den bernischen Vögten unter dem Rechtsvorwand der «Grafschaft» schrittweise ausgeübt. Gegen diese Neuerungen opponierten 1470 die privaten Herrschaftsinhaber, was schliesslich zum Twingherrenstreit von 1471 führte.¹⁸

Zur Richtigstellung eines Begriffs: Nicht «Kleinburgund», sondern ganz einfach «Burgund»¹⁹

1969 – vor über 40 Jahren also – wurde die in der Literatur verbreitete und durch Richard Fellers monumentale «Geschichte Berns» geradezu sakrosankt gewordene Bezeichnung «Landgrafschaft Kleinburgund» für die Landgrafschaft diesseits der Aare von Karl H. Flatt in seiner Dissertation als falsch entlarvt:²⁰ «Kleinburgund», die *Burgundia minor*, ist kein Quellenbegriff. Vielmehr handelt es sich um eine gelehrte Konstruktion des Glarner Humanisten Aegidius Tschudi (1505–1572). Trotz dieser Richtigstellung lebte dieses Kleinburgund in der Literatur hartnäckig weiter.

Tschudi unterschied mit Kleinburgund die kleine *Burgundia* der Westschweiz von den bedeutenderen *Burgundiæ*, der Freigrafschaft und dem Herzogtum Burgund. Tatsächlich hießen aber alle drei Landschaften «Burgund». Die Westschweiz bildete im Frühmittelalter ein östliches Teilgebiet des burgundischen Reichs, das im Hochmittelalter mit der Freigrafschaft zum Königreich Burgund zusammenwuchs. Im Königreich war der Raum der späteren Landgrafschaft Burgund ab 935 eingebunden.

Die *Burgundia* des 13. bis 15. Jahrhunderts war eine von der West- bis in die Zentralschweiz reichende Landschaft von wechselnder Ausdehnung, die sich maximal von Lausanne oder Freiburg über Bern bis Burgdorf und vom Gotthard be-

ziehungsweise von Meiringen bis Basel erstreckte. Burgund war als Landschaftsbezeichnung bis ins 15. Jahrhundert gebräuchlich: [...] *in dem dorff zuo Rorbach in Bürgenden* (1455).²¹ Burgund gab Berns Bündnissystem der «burgundischen Eidgenossenschaft» den Namen: *unser eitgnoze von Buorgendon* (1251).²² Burgund nannten sich vom 12. bis 15. Jahrhundert unterschiedliche Verwaltungsbezirke der westlichen Schweiz – kirchliche wie das Archidiakonat Burgund und die Deutschordens-Ballei Elsass-Burgund oder politisch-administrative wie das nachzähringische Protektorat Burgund mit Bern als *procurator Burgundie* (1229/1244).²³ Ferner gab es die Reichsvogtei Laupen mit dem Reichsvogt, dem *lantvogt dez riches ze Bürgenden* (1309),²⁴ und eben auch die Landgrafschaften Burgund diesseits und jenseits der Aare.

Anmerkungen

¹ Die Studie basiert auf meinen Rechtsquelleneditionen (s. unten) und stützt sich auf neueste Forschungsresultate: Studer Immenhauser, Barbara K.: *Verwaltung zwischen Innovation und Tradition. Die Stadt Bern und ihr Untertanengebiet 1250–1550*. Thorbecke-Ostfildern 2006; Dubler, Anne-Marie: *Die Region Thun-Oberhofen auf ihrem Weg in den bernischen Staat 1384–1803* (s. unten Beitrag 5, 158); Dieselbe: Adels- und Stadtherrschaft im Emmental (s. unten Beitrag 2, 33); Dieselbe: Berns Herrschaft über den Oberaargau (s. unten Beitrag 4, 132); Dieselbe: *Die Region Oberaargau. Entstehung, Begriff und Umfang im Wandel der Zeit*. In: *Jb. des Oberaargaus* 44/2001, 74–114. Rechtsquelleneditionen: Dubler, Anne-Marie: *Das Recht der Landschaft Emmental*. In: Sammlung Schweizerischer Rechtsquellen (SSRQ). Bern II/8. Aarau 1991; Dieselbe: *Die Rechtsquellen der Stadt Burgdorf und ihrer Herrschaften und des Schultheißenamts Burgdorf*. In: SSRQ Bern II/9. Aarau 1995; Dieselbe: *Das Recht im Oberaargau*. In: SSRQ Bern II/10. Basel 2001; Dieselbe: *Das Recht der Stadt Thun und der Ämter Thun und Oberhofen*. In: SSRQ Bern II/11. Basel 2004. Weitere hier benützte Editionen: Rennefahrt, Hermann: *Stadtrechte*. In: SSRQ Bern III und IV/1+2. Aarau 1943 und 1956; Studer, Charles: *Die Rechtsquellen der Stadt Solothurn von den Anfängen bis 1434*. In: SSRQ Solothurn I/1. Aarau 1949.

Weitere Literatur: Gasser, Adolf: *Entstehung und Ausbildung der Landeshoheit im Gebiete der Schweizerischen Eidgenossenschaft*. Aarau 1930; Stettler, Bernhard: *Studien zur Geschichte des oberen Aareraums im Früh- und Hochmittelalter*. Thun 1964; Flatt, Karl H.: *Die Errichtung der bernischen Landeshoheit über den Oberaargau*. In: AHVB 53/1969. Handbuchartikel: Orth, E.: *Landgraf*. In: HRG 2/1978, Sp. 1501–1505; Blaschke, K.: *Landgraf, Landgrafschaft*. In: Lex MA 5/1991, Sp. 1662–1664.

² Wie Barbara K. Studer Immenhauser in ihrer Dissertation «*Verwaltung zwischen Innovation und Tradition*» überzeugend darlegt (u. a. 228–232), dürfte der Staufer Friedrich II., als nach 1218 das Rektorat nicht mehr besetzt und ein Machtvakuum zu befürchten war, die Landgrafschaften als königliche

Verwaltungseinheiten neu geschaffen und mit Parteidämmen besetzt haben.

³ SSRQ Bern II/10, Nr. 380.

⁴ Die Urkunde vermeldet zwar formelhaft, dass die Übergabe *frilich und unbetwungenlich* stattgefunden habe (Fontes IV 576).

⁵ Siehe unten Beitrag 2, 33 (Emmental), Beitrag 4, 132 (Burgdorf), und Beitrag 5 (Oberaargau).

⁶ *Rodulfus, dominus de Nydowe, comes Novio-castri et langravius in Burgundia circa Ararim* (1276; Fontes III 190); *Rodolfus de Nidowa, langravius* (1277; Fontes III 198); *Ruodolfus, comes de Novo-castro, condonius et langravius jurisdictionis et comitatus de Nidowa* (1287; Fontes III 422); *Ruodolfus, comes Novicasteri, dominus de Nidowe, judex seu langravius circa Ararim* (1308; Fontes IV 314).

⁷ Studer Immenhauser (*Verwaltung*, 231f.) greift das von Mediävisten geschaffene, auch von mir benützte Konstrukt einer Landgrafschaft «Aarburgund» (eingedeutscht aus *Burgundia circa Ararim*) zu Recht an, wenn es um den Zeitrahmen geht: die Landgrafschaft ist zwischen 1276 und 1308 fassbar, nach 1308 verschwindet sie; ohne urkundliche Belege darf sie nicht weiter als existent betrachtet werden – so zu Recht Studer Immenhausers Kritik. Doch weshalb die *Burgundia circa Ararim* urkundlich nicht mehr belegt ist und damit vermutlich zu existieren aufhörte bzw. was aus den landgräflichen Hochgerichtsrechten geworden ist, ergibt sich dagegen erst aus der Untersuchung der regional-lokalen Verhältnisse (s. unten Beitrag 5, 158, Schlussfolgerung).

⁸ Siehe unten Beitrag 5, 158, Schlussfolgerung.

⁹ SSRQ Bern II/10, Nr. 380.

¹⁰ 1313 urkundet Herzog Leopold von Österreich, dass er *die lantgrafschaft ze Bürgenden, die grave Heinrich von Buochegge noh von uns hat ze lehene*, seinen Onkeln, den Grafen Hartmann und Eberhard von Kiburg, und ihrer Schwester Gräfin Katharina verleihen werde (SSRQ Bern II/10, Nr. 3; Studer Immenhauser: *Verwaltung*, 229f.). 1367 verleiht Johann von Vienne, Bischof von Basel, die Landgrafschaft Buchsgau an Graf Rudolf von Neuenburg-Nidau sowie dessen Neffen (SSRQ Bern II/10, Nr. 380).

¹¹ Fontes IV 565.

¹² Siehe unten Beitrag 5, 189–197.

- ¹³ 1308 *Ruodolfus, comes Novicastri, dominus de Nidowe, judex seu langravius circa Ararim* (Fontes IV 314).
- ¹⁴ Siehe unten Beitrag 5, 207–211.
- ¹⁵ Derselbe Vorgang fand überall statt, so auch östlich der Aare: 1358 übertrug der amtierende Landgraf von Burgund, Hartmann von Kiburg, der auch Stadtherr von Thun war, dem Thuner Stadtgericht das Blutgericht, womit Thun innerhalb des zuständigen Landgerichts in Steffisburg zum exemten Hochgerichtsbezirk wurde (SSRQ Bern II/11, Nr. 23a).
- ¹⁶ Siehe unten Beitrag 4, 132 (Herrschaft im Oberaargau).
- ¹⁷ Als Beispiel 1313: *an dem lantgerichte ze Burgenden* (Fontes IV 555). Zum mittelalterlichen-frühneuzeitlichen Gerichtswesen s. HLS 5, 302–306.
- ¹⁸ Siehe unten Beitrag 3, 110 (Städtischer «Kleinstaat» im Ancien Régime), Beitrag 4, 132 (Verwaltungsaufbau unter dem Zwang zur Konsolidierung bernischer Herrschaft).
- ¹⁹ Das Recht im Oberaargau, Begriffe und Definitionen: «Landgrafschaft Burgund» oder «Kleinburgund»? In: SSRQ Bern II/10, XCVIIIf.
- ²⁰ Flatt: Die Errichtung der bernischen Landeshoheit, 355–363 (zum Begriff).
- ²¹ SSRQ Bern II/10, Nr. 56, Bem. 4.
- ²² Zur Burgundischen Eidgenossenschaft s. HLS 3, 116.
- ²³ Nachweise s. bei Flatt: Die Errichtung der bernischen Landeshoheit, 355–363.
- ²⁴ SSRQ Bern I/5, 5.